Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 7. Februar 1944 | 3. Ausgabe

Inhalt:

Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes vom 20. September 1943. S. 23. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes vom 20. September 1943. S. 24. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Stiftung des Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 in der Fassung vom 15. Dezember 1943. S. 24. — Rechtsstellung der Feldpostbeamten. S. 29. — Ergänzung des Einberufungsbefehls A. S. 30. — Lichtbild im Soldbuch. S. 30. — Briefverkehr von Wehrmachtangehörigen mit dem Auslande. S. 30. — Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen. S. 31. — Regelung von Wehrmachtschäden. S. 31. — Zurückziehung der RKK.-Scheine in Frankreich. S. 31. — 4. Reichskleiderkarte für Helferinnen der Wehrmacht; hier: Abtrennung von Reichskleiderkartenpunkten. S. 32. — Vorlage von Ritterkreuzvorschlägen. S. 32. — Dienstweg bei Anerkennung von Flugzeugabschüssen. Verleihung der Heeresflak-Abzeichen durch Gen H Flak. S. 32. — Karteimittel von aktiven Offizieren des Kriegskarten- und Vermessungswesens. S. 33. — Änderung der Dienstanweisungen der Heeresgruppennachrichtenführer und der Armeenachrichtenführer. S. 33. — Abgabe von KTB und Akten. S. 33. — Schaffung neuer G-Stellen bei den Heeresstreifen, Bahnhofs-, Zug- und Grenzwachen des Ersatzheeres. S. 33. — Zuständige Ers.-Truppenteile der landeseigenen Verbände aus dem Osten. S. 33. — Versetzung zum Feldheer. S. 34. — Dienstliches Studium im Sommerhalbjahr 1944. S. 34. — Studien- und Prüfungsurlaub. S. 34. — Iststärkemeldung des aktiven Uffz.-Korps des Heeres. S. 34. — Ers. Tr. Teil für Offz. Pz. u. Kfz.-Instandsetzungs- und Versorgungsdienste. S. 34. — Kennzeichnung der Panzerfunkwarte. S. 35. — Ind. I. R. 950. S. 35. — Verwendung der dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten. S. 35. — Wehrpaß: Eintragung der Gasschutzunteroffizierausbildung (G. U.). S. 35. — Bezug von Bekleidungsstücken durch Selbsteinkleider. S. 35. — Heilfürsorge für Angehörige des verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (V. G. A. D.). S. 35. — Aufbrauch von Dienststempeln. S. 35. — Übungsminen. S. 36. — Kassenverlustentschädigung. S. 36. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 36. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 38. — Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes. S. 38. — Ausgabe von Luftwaffenvorschriften. S. 38.

Führerbefehle

44. Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes vom 20. September 1943.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe am Kubanbrückenkopf stifte ich den

Kubanschild.

Artikel 2

Der Kubanschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

Der Kubanschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die seit 1. Februar 1943 an den Kämpfen am Kubanbrückenkopf zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren.

Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Generalfeldmarschall von Kleist.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O.K.H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O.K.W.

45. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes vom 20. September 1943.

Oberkommando der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 24. Dezember 1943

1. Den Kubanschild erhält, wer in der Zeit seit 1. Februar 1943 an den Kämpfen am Kubanbrückenkopf zu Lande, in der Luft oder zu Wasser ehrenvoll beteiligt war und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt hat:

a) Teilnahme an einer Hauptschlacht,
b) Verwundung,
c) ununterbrochener Einsatz von mindestens 60 Tagen.

2. Anträge auf Verleihung des Kubanschildes sind von den Kompanie- usw. Chefs in Vorschlagslisten (Sammellisten) — Muster Anlage 1 — in doppelter Ausfertigung über eine durch die Wehrmachtteile zu bestimmende Sammeldienststelle an die Heeresgruppe A einzureichen. Vorbereitete Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind beizufügen.

Anlage 1 S. 39

Anlage 2 S. 39

Endfrist der Vorschläge 31. 8. 1944. Die Verleihung wird mit dem 1. 4. 1945 abgeschlossen.

3. Die Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind durch Generalfeldmarschall von Kleist zu vollziehen.

Nur diese berechtigen zum Tragen des Kubanschildes. Die Verleihung ist der antragstellenden Dienststelle unter Benutzung der 2. Ausfertigung der Vorschlagsliste (Ziffer 2) zwecks Eintragung in die Personalpapiere mitzuteilen. Nach Abschluß der Verleihungen sind die Verleihungsunterlagen den Personalämtern der Wehrmachtteile zum Verbleib zu übersenden.

4. Die Lieferung der Abzeichen wird dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) übertragen.

5. Für die sollmäßigen Uniformstücke (einschl. Mäntel) ist nach näherer Anordnung der Wehrmachtteile je 1 Abzeichen, zur Selbsteinkleidung Verpflichteten sind insgesamt 5 Abzeichen kostenlos zu liefern; die Abzeichen verbleiben den Beliehenen beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst kostenlos. Ersatz für unverschuldeten Verlust wird nur an im aktiven Wehrdienst Stehende gegen Vorlage einer beglaubigten Verlusterklärung kostenfrei geleistet.

6. Der Kubanschild kann zu allen Uniformen der Partei (einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

7. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Kubanschildes als Nadel am linken Rockaufschlag getragen werden.

8. Die Verleihung ist auch nach dem Tode zulässig. In diesem Falle ist der Kubanschild (eine Ausfertigung) mit Verleihungsurkunde den Hinterbliebenen auszuhändigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes vom 20. September 1943.

Zu 2. Die Sammeldienststelle zur Vorlage von Sammellisten für das Heer befindet sich beim Stellv. Generalkommando III. A.K.

Anschrift: Arbeitsstab Kubanschild, Stellv. Generalkommando III. A.K. Berlin.

Sammellisten sind von den Generalkommandos, Divisionen usw. für die ihnen unterstellten Truppenteile geschlossen dieser Dienststelle vorzulegen.

Zu 3. Die Verleihungsunterlagen sind O.K.H./PA/P 5/2. Staffel zuzusenden.

Zu 4. Anforderung und Art der Lieferung regelt Heeresgruppe A durch Sammeldienststelle.

Zu 5. Ersatz für unverschuldeten Verlust ist von der jeweils zuständigen Dienststelle unmittelbar bei O.K.H./PA/P 5 (f) 2. Staffel anzufordern.

Zu 7. Dienstliche Lieferung der verkleinerten Form des Kubanschildes zum Tragen zur bürgerlichen Kleidung erfolgt nicht.

Zu 8. Die Aushändigung an die Hinterbliebenen wird den Einheitsführern (Kompanie-, Batterie- usw. Führern) übertragen.

O.K.H., 12. 1. 44
— 10001/44 — P 5 (f).

---

46. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Stiftung des Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 in der Fassung vom 15. Dezember 1943.

Auf Grund des Art. 4 der Verordnung des Führers über die Stiftung des Verwundetenabzeichens (RGBl. I S. 1577/78) wird unter Aufhebung der Durchführungsbestimmungen vom 1. September 1939 bestimmt:

1. Der Begriff des »tapferen Einsatzes der Person« ist überall da als vorliegend anzusehen, wo nicht ein offensichtlicher Mangel an Bewährung — z. B. durch feiges Verhalten — festgestellt wird.

2. Den Verwundungen durch feindliche Waffeneinwirkung sind gleichzuachten solche Verwundungen oder Beschädigungen, die in Verbindung mit einer Kampfhandlung ohne eigenes Verschulden durch eigene Kampfmittel entstanden sind.

   Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind nicht gegeben bei Krankheit und Unfällen, auch wenn diese vor dem Feinde — jedoch ohne Einwirkung von feindlichen Kampfmitteln — eintreten.

3. Bei in Ausübung des Dienstes in der Wehrmacht während des Krieges erlittenen völligen

Erblindungen sind die Voraussetzungen zur Verleihung des goldenen Verwundetenabzeichens erfüllt, auch wenn die Erblindung bei Unfällen ohne Einwirkung von feindlichen Kampfmitteln entstanden ist.

Die Entscheidungen treffen in diesen Fällen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

4. Mehrere gleichzeitig erlittene Verwundungen gelten als eine Verwundung.

5. Das silberne Verwundetenabzeichen kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Verwundungen verliehen werden, wenn die Verwundung zum Verlust oder zur dauernden Unbrauchbarmachung einer Hand oder eines Fußes oder eines Auges führte oder wenn sie völlige Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit zur Folge hat. Es kann ferner verliehen werden an Hirnverletzte und solche Kriegsbeschädigte, die abstoßend wirkende Entstellungen des Gesichts erlitten haben.

6. Das goldene Abzeichen kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Verwundungen verliehen werden, wenn Verletzte als Folge von einer oder mehreren Verwundungen mehrere der in Ziffer 5 aufgeführten Merkmale aufweisen. Es kann ferner verliehen werden an Verletzte, die infolge Einwirkung von Kampfmitteln erblindet oder hirnverletzt sind und Pflegezulage empfangen. Bei einmaligen Verwundungen ungewöhnlicher Art kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Verleihung einer höheren Stufe des Verwundetenabzeichens durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile verfügt werden.

7. Vor Verleihung des Abzeichens für mehrmalige Verwundung ist die Zahl der Verwundungen einwandfrei festzustellen.

8. Es darf nur die zuletzt verliehene Stufe getragen werden. Das Verwundetenabzeichen des Weltkrieges und das Verwundetenabzeichen für Spanienkämpfer sind demnach bei Verleihung des Verwundetenabzeichens von 1939 abzulegen.

9. Das Verwundetenabzeichen kann rückwirkend ab 1. 9. 1939 auch an Nichtwehrmachtangehörige verliehen werden, die durch feindliche Waffeneinwirkung in den besetzten Gebieten sowie im Generalgouvernement, im Protektorat und Heimatkriegsgebiet verwundet wurden.

Unter dem Begriff »besetztes Gebiet« sind die Gebiete zu verstehen, die am 1. 9. 1939 außerhalb der Reichsgrenze lagen.

10. Um das Verhalten der Gesamtbevölkerung bei feindlichen Luftangriffen ganz allgemein als tapfer anzuerkennen, kann das Verwundetenabzeichen rückwirkend ab 1. 9. 1939 auch an alle deutschen Männer, Frauen und Kinder, die durch Feindeinwirkung bei Luftangriffen im Heimatkriegsgebiet verwundet oder beschädigt wurden, verliehen werden.

11. Verleihungsberechtigt sind:

a) für Wehrmachtangehörige und Nichtwehrmachtangehörige, die der Wehrmacht unterstellt sind:

die Disziplinarvorgesetzten vom Bataillons- usw. Kommandeur an aufwärts, notfalls die entsprechenden Sanitätsdienststellen, in deren Behandlung sich ein Verwundeter befindet, unter Benachrichtigung des Truppenteils;

b) für Angehörige der dem Reichsführer SS unterstellten Verbände, soweit diese nicht der Wehrmacht unterstellt bzw. im Rahmen der Wehrmacht kämpfen, und für Angehörige der dem Chef der Banden-Kampfverbände unterstellten Verbände:

der Reichsführer SS;

c) für Nichtwehrmachtangehörige, die nicht unter a) oder b) fallen:

die territorialen Befehlshaber der Wehrmacht, ausgenommen bei Verwundungen im Zusammenhang mit feindlichen Luftangriffen.

In letzterem Falle erfolgt die Verleihung durch die Luftgaukommandos.

12. Anträge auf Verleihung des Verwundetenabzeichens sind von den Kompanie- usw. Chefs in Vorschlagslisten (Sammellisten) — Muster Anlage 1 — [siehe Zusätze des O. K. H.] an die verleihungsberechtigte Dienststelle einzureichen.

13. Über die Verleihung werden von den verleihenden Vorgesetzten Besitzzeugnisse nach Anlage 2 ausgestellt.

Nur diese berechtigen zum Tragen des Verwundetenabzeichens.

14. Die nachträgliche Verleihung an Gefallene ist nicht zulässig.

15. Die Verleihung ist in die Personalpapiere, insbesondere in das Soldbuch, einzutragen.

16. Das Verwundetenabzeichen kann zu allen Uniformen der Partei (einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

17. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Abzeichens als Nadel am linken Rockaufschlag getragen werden.

18. Der Bedarf an Abzeichen ist durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile unmittelbar bei der Präsidialkanzlei, Berlin W 8, Voßstraße 4, anzufordern.

O. K. W., 23. 12. 43

29 c 26. 14 / 9041/43 WZA/WZ (III c).

Zusätze des O. K. H. zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W., Fassung vom 15. 12. 1943.

Mit vorstehender Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Stiftung des Verwundetenabzeichens von 1939 werden sämtliche früheren Zusätze und grundsätzlichen Entscheidungen des O. K. H. überholt und durch folgende Zusätze ersetzt. Die Zusammenfassung der gültigen Bestimmungen im »Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen«. vom 1. 7. 1943 Seite 196 b bis Seite 211 treten damit außer Kraft.

Herausgabe eines Deckblattes folgt.

Zu Ziffer 1:

a) Die Verleihung des V. A. kann in allen Fällen versagt werden, in denen die Verleihung dem Sinn des Ehrenzeichens widerspricht. Die

verleihungsberechtigten Vorgesetzten können entscheiden, daß geringfügigste Verwundungen, Verletzungen oder Beschädigungen nicht anzurechnen sind. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des O. K. H. herbeizuführen. Der Schriftwechsel hierüber ist von den Divisionen bzw. den territorialen Befehlshabern der besetzten Gebiete oder Stellv. Gen. Kdo. mit O. K. H./PA/P 5/1. Staffel unmittelbar zu führen.

b) Feindliche Waffenwirkung kann auch im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten durch Terrorangriff, Attentat, Sabotage, Fallschirmjäger o. ä. entstehen. Als Anhalt für die Grenzziehung gilt, daß die Waffenwirkung durch einen in seiner Handlungsfreiheit nicht eingeschränkten Gegner hervorgerufen sein muß. Verletzungen durch entwichene Kriegsgefangene gelten im allgemeinen nicht als Verwundung, wenn es nicht zu regelrechten Kampfhandlungen kommt.

Bei Verletzungen durch Eisenbahnunfälle oder Unfälle in öffentlichen Verkehrsmitteln muß der feindliche Angriff durch unmittelbare Anwendung von Kampfmitteln gegen den Zug usw. selbst hervorgerufen sein (z. B. Auffahren auf eine Mine, Anbringen von Sprengmitteln im Zuge, Luftangriff auf den Zug selbst usw.). Bei anderen kriegsbedingten Unfällen, auch wenn sie mittelbar auf Sabotage zurückzuführen sind, und Unfällen durch Störung oder Beschädigung von Betriebseinrichtungen (Signalanlagen, Gleisanlagen) ist das V. A. nicht zu verleihen.

Die Entscheidungen fällt der territoriale Befehlshaber der Wehrmacht, in dessen Bereich die Verletzungen entstanden sind. Die gem. Ziffer 11 a für Soldaten und Wehrmachtgefolge verleihungsberechtigten Vorgesetzten halten bei diesem ggf. Rückfrage.

Zu Ziffer 2:

a) Das Aufnehmen und Entschärfen eigener oder feindlicher Minen oder Blindgänger und das Legen eigener oder feindlicher Minen gegen den Feind sowie die Arbeiten zur Überwachung von Minenfeldern sind Kampfhandlungen. Soldaten, die bei solchen Arbeiten ohne eigenes Verschulden verwundet oder beschädigt werden, kann das V. A. verliehen werden.

b) Das gleiche gilt für Verwundungen oder Beschädigungen, die durch Sperreinsatz (Sprengungen o. ä.) innerhalb der Kampfzone verursacht werden, wenn auf Grund der Kampflage die befohlenen friedens- und kriegsmäßigen Sicherungsbestimmungen außer Acht gelassen werden müssen.

Erläuterungen des Begriffes »Kampfzone« siehe »Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen« vom 1. 7. 1943 Seite 32 g letzter Absatz.

c) Bei Unfällen in der Ausbildung, durch fehlerhafte Waffen oder Munition, bei der Erprobung von Kampfmitteln, sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, auch wenn diese Unfälle unmittelbar an der Front eintreten.

Zu Ziffer 3:

a) Die Verleihung des V. A.-Gold ohne Rücksicht auf die Zahl der Verwundungen an Erblindete ist von der Genehmigung der Pflegezulage nicht abhängig zu machen.

Mit der Entscheidung über die Verleihung des V. A.-Gold an Erblindete werden die Disziplinarvorgesetzten vom Divisionskommandeur an aufwärts, die territorialen Befehlshaber in den besetzten Gebieten und die Wehrkreisbefehlshaber im Heimatkriegsgebiet beauftragt.

b) Erfrierungen:

Der Führer hat für die Dauer der Kampfhandlungen auf dem Kriegsschauplatz im Osten (für den Winter 1941/42 auch im serbischen Raum) bestimmt, daß die Voraussetzungen zur Verleihung des V. A. als erfüllt anzusehen sind, wenn infolge Erfrierungen im Zusammenhang mit Kampfhandlungen ernste und dauernde Schädigungen am Körper (in erster Linie Amputationen) eintreten. Auf Rückfragen bei der Truppe ist zu verzichten. Es genügt:

aa) die Feststellung durch Vernehmung des Betroffenen, daß die Erfrierung durch die Härte des russischen Winters mit all seinen Begleitumständen (die insbesondere in unzureichender Möglichkeit des Kälteschutzes bestanden) »im Zusammenhang mit Kampfhandlungen« eingetreten ist.

(Der Begriff ist weit zu fassen und nicht mit »Einsatz unter feindlicher Feuerwirkung« zu verwechseln. Der gesamte Einsatz im Nachschubdienst, Transporte zum Kampfgebiet und zurück, Einsatz im Wach-, Sicherheits- und Arbeitsdienst im Osten stehen z. B. »im Zusammenhang mit Kampfhandlungen«);

und

bb) die militärärztliche Feststellung, daß eine dauernde Schädigung am Körper eingetreten ist.

Die Stufe des V. A. richtet sich nach der Schwere der bleibenden Erfrierungsfolgen gemäß Ziffern 5 und 6.

Bei Erkältungskrankheiten mit nachfolgenden dauernden Schädigungen des Körpers (z. B. Nierenkrankheiten) sind die Verleihungsvoraussetzungen nicht als erfüllt anzusehen.

In Zweifelsfällen sind Anträge O. K. H./PA/P 5/1. Staffel vorzulegen.

Zu Ziffer 4: Als gleichzeitig erlitten gelten Verwundungen, die im gleichen Augenblick durch dieselbe Waffe hervorgerufen sind (z. B. eine M. G.-Garbe, mehrere Splitter einer Handgranate, Minen- oder Granatsplitterverwundungen innerhalb eines Feuerüberfalls).

Zu Ziffern 5 und 6: Bei einmaligen Verwundungen ungewöhnlicher Art — schweren Bauch- und Brustschüssen, Genitalverwundungen, Lähmungen und Versteifungen und Grenzfällen, in denen Gliedmaßen usw. nicht völlig unbrauchbar werden — ist zunächst nur das V. A.-Schwarz zu verleihen. Erst nachdem die dauernden Verwundungsfolgen endgültig feststehen, ist der Antrag auf Verleihung einer höheren Stufe des V. A. von den Divisionen bzw. territorialen Befehlshabern der besetzten Gebiete und des Generalgouvernements oder den Reservelazaretten des Heimatkriegsgebietes dem O. K. H./PA/P 5/1. Staffel unmittelbar zur Entscheidung vorzu-

legen. In das Antragsformular ist ein eingehendes ärztliches Gutachten, aus dem die bleibenden Verwundungsfolgen klar hervorgehen, aufzunehmen.

Bei Verwundungen der Wirbelsäule, bei denen die harte Haut des Rückenmarks eröffnet ist, sowie bei Drucklähmungen des Rückenmarks sind die Voraussetzungen zur Verleihung des V. A.-Silber von vornherein erfüllt. Über die Verleihung des V. A.-Gold entscheidet O. K. H. Sie ist von den bleibenden Verwundungsfolgen abhängig.

Zu Ziffer 7: Bei der Festsetzung der Zahl der Verwundungen sind schwere Verwundungen nach Ziffern 5 und 6 als dreimalige Verwundungen (bei V. A.-Silber) bzw. fünfmalige (bei V. A.-Gold) anzurechnen.

Zu Ziffer 9: Auf die Verleihung des V. A. besteht kein Rechtsanspruch. Für die Verleihung Ungeeignete können durch den Verleihungsberechtigten ausgeschlossen werden, z. B. Einwohner der besetzten und angeschlossenen Gebiete, deren Volkstum oder Verhalten zur Zeit der Verwundung zweifelhaft war, und Unwürdige im Heimatkriegsgebiet.

Grundsatz: Das Ehrenzeichen muß in Ehren erworben werden.

Falls die Prüfung der Anträge ergibt, daß die in den besetzten Gebieten verletzten Nichtwehrmachtangehörigen nicht im Auftrage der Wehrmacht oder zur Erfüllung kriegsnotwendiger Aufgaben in diesem Gebiet anwesend waren, ist zuvor die Entscheidung des O. K. H./PA/P 5/1. Staffel herbeizuführen.

Zu Ziffer 10: Verleihungsberechtigt an Nichtwehrmachtangehörige, die durch Feindeinwirkung bei Luftangriffen im Heimatkriegsgebiet verwundet oder beschädigt wurden, ist der Reichsminister der Luftfahrt und Ob. d. L. Dieser hat die Verleihungsberechtigung an die Luftgaukommandos übertragen. Einzelheiten siehe »Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen« vom 1. 7. 1943 Seite 373 IV.

Zu Ziffer 11a: Verleihungsbefugnis.

Verleihungsberechtigt für unterstellte Soldaten und Wehrmachtgefolge (auch Frauen) sind:

die Disziplinarvorgesetzten des Feld- und Ersatzheeres vom Btl.-Kdr. an aufwärts,

die entsprechenden Disziplinarvorgesetzten der Waffen-SS und Polizei, wenn sie dem Heer unterstellt sind,

die Chefärzte in den Lazaretten.

Diese sind auch an Soldaten und Wehrmachtgefolge verleihungsberechtigt, die bei Luftangriffen im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten verwundet werden. Ferner an den Personenkreis gemäß Abschnitt Sonderbestimmungen Abs. a, b, e, f und g.

Die Chefärzte in den Lazaretten dürfen außerdem verleihen:

an Soldaten anderer Wehrmachtteile und an die Angehörigen der Polizei, des S. D. und der Bandenkampfverbände, die im Operationsgebiet und in den besetzten Gebieten eingesetzt sind und sonst der Zuständigkeit des Reichsführers SS unterliegen. Die Zusätze des O. K. H. sind sinngemäß anzuwenden. Zweifelsfälle sind durch Rückfragen bei den Felddienststellen vor der Verleihung zu klären.

Der Verwundete muß so schnell wie möglich in den Besitz des V. A. kommen!

Für Versetzte oder in andere Lazarette Verlegte ist die neue Verleihungsdienststelle zuständig.

Ferner sind verleihungsberechtigt:

bei der Entlassung die Leiter der H. Entl. Stellen,

an Entlassene die Wehrbezirkskommandeure.

Zu Ziffer 11b: Für die Verleihung des V. A. an Angehörige

der Bandenkampfverbände,

des Sicherheitsdienstes und

der Schutz- und Ordnungspolizei

hat der Reichsführer SS Sonderbestimmungen erlassen. Werden die Angehörigen dieser Verbände in Lazaretteinrichtungen des Heeres aufgenommen, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 11a 3. Absatz.

Für Angehörige des Heeres, die dem Reichsführer SS vorübergehend unterstellt werden, gelten weiterhin die Zusätze des O. K. H. Auch die Bestimmungen über Verleihungsbefugnis nach Ziffer 11a.

Zu Ziffer 11c: In den besetzten Gebieten und im Operationsgebiet sind die territorialen Befehlshaber der Wehrmacht an Nichtwehrmachtangehörige auch für Verwundungen im Zusammenhang mit Luftangriffen verleihungsberechtigt.

Noch zu Ziffer 11: Sonderbestimmungen.

Außerdem dürfen beliehen werden:

a) Angehörige der im Operationsgebiet und besetzten Gebiet dem Heer unterstellten Verbände, der deutschen Reichsbahn und Organisationen.

b) Soldaten als Wehrmachtstrafgefangene im Strafvollzug.

Bei diesen ist entsprechend ihrer Verfehlungen ein strenger Maßstab bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen des O. K. W. anzulegen. Chefärzte und Verleihungsberechtigte des Ersatzheeres halten in allen Fällen vor der Verleihung Rückfrage bei den Disziplinarvorgesetzten der Strafvollzugseinrichtung.

c) Kriegsgefangene oder internierte Wehrmachtangehörige und Vermißte.

Verleihungen dürfen nur von den letzten Verleihungsdienststellen des Feldheeres vorgenommen werden.

Vorschläge müssen den Nachweis des Unverschuldens enthalten. Außer den für Verleihungsvorschläge befohlenen Personalangaben sind Friedenstruppenteil bzw. W. B. K., Heimatanschrift und Tag und Ort der Gefangennahme anzugeben. Vollzogene Verleihungen sind O. K. H./PA/P 5/1. Staffel zu melden Besitzurkunde und Durchschlag des Verleihungsantrags sind beizufügen. Be-

nachrichtigung des Beliehenen, soweit das möglich ist, veranlaßt O. K. H. Die Angehörigen dürfen durch die Truppe verständigt werden.

Die Verleihung an Nichtwehrmachtangehörige in solcher Lage ist während der Dauer des Krieges nicht zulässig.

d) An Verbündete ist die Verleihung des V. A. nicht zulässig.

e) Volksdeutsche, die ihr Volkstum nachgewiesen haben, auf den Führer vereidigt sind und im Rahmen der deutschen Wehrmacht kämpfen, können das V. A. nach den für deutsche Soldaten geltenden Bestimmungen erhalten.

f) Auf den Führer vereidigte, im Rahmen bzw. in Verbänden des deutschen Heeres und der Waffen-SS kämpfende ausländische Freiwillige.

Die Verleihung an die auf den Führer vereidigten ausländischen Freiwilligen ist nach den für die deutschen Soldaten geltenden Bestimmungen zulässig.

g) Freiwillige fremder Volksstämme aus den von den Bolschewisten befreiten Gebieten.

Die Verleihung an die auf den Führer vereidigten, unter dem Befehl der deutschen Wehrmacht im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfenden Freiwilligen fremder Volksstämme aus den von den Bolschewisten befreiten Gebieten ist nach den für die deutsche Wehrmacht geltenden Bestimmungen zulässig.

h) Polen.

Die Verleihung des V. A. an Polen ist im allgemeinen nicht zulässig. In Ausnahmefällen erfolgt die Genehmigung durch O. K. H./PA/P 5/1. Staffel.

Zu Ziffer 12: Muster für Verleihungsanträge:

Antrag für die Verleihung des Verwundetenabzeichens in .....

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name und Vorname	Truppenteil	Ort und Tag der Verwundung oder Beschädigung (Zusatz des O. K. H.: Feindeinwirkung, bisherige Verwundungen, Unterschrift des Vorgeschlagenen)	Stellungnahme der antragstellenden Dienststelle

a) In den Verleihungsanträgen ist in der Spalte »Ort und Tag der Verwundung« eine stichwortartige Begründung zur Feststellung der Verleihungsvoraussetzungen (Schilderung der Feindeinwirkung, wievielte Verwundung usw.) durch die Unterschrift des Vorgeschlagenen zu bestätigen.

Die Angaben sind so ausführlich niederzulegen, daß bei Fehlverleihungen ein Widerruf nach der Verordnung des Führers über Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. 1. 1943 § 1 (siehe »Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen« vom 1. 7. 1943 S. 277) möglich ist.

b) Die Verantwortung für die Beachtung der Verleihungsgrundsätze trägt allein der Verleihende. Hat dieser irrtümlicherweise die Verleihungsgrundsätze nicht richtig angewendet, so ist er verpflichtet, Meldung a. d. D. an O. K. H./PA/P 5/1. Staffel zu erstatten. Die gleiche Pflicht hat jede Dienststelle, der Fehlverleihungen zur Kenntnis kommen.

c) Um Fehlverleihungen auszuschließen, haben die Truppenärzte in besonderen Fällen (feiges Verhalten, leichtfertiges Umgehen mit Handgranaten, Zündern usw.) durch eine Bemerkung auf dem Begleitzettel für Verwundete eine Nachprüfung zu veranlassen: z. B. »V. A. steht nicht zu« oder »V. A. fraglich«. Diese Bemerkung ist deutlich sichtbar in die Krankenpapiere aufzunehmen. Die Verleihungsvoraussetzungen sind vor der Verleihung durch Rückfrage beim Truppenteil nachzuprüfen, bei dem die Verletzung oder Beschädigung erfolgt ist. Das Ergebnis ist in die Krankenpapiere einzutragen.

d) Der Truppenteil, bei dem die Verwundung erfolgte, und der Ersatztruppenteil ist von der Verwundung zu benachrichtigen. Hierzu ist das Formblatt 6b der H. Dv. 21, II. Teil (siehe Anl. 6, S. 47) zu verwenden. Ein Durchschlag ist zum Krankenblatt zu nehmen.

Bei den Lazaretten entstandener Schriftwechsel, außer Formblatt 6b, ist nach Abschluß (d. h. nach erfolgter Verleihung oder nach Ablehnung des Antrages auf Auszeichnung) dem zuständigen Ersatztruppenteil zur Beifügung zu den Personalpapieren zu übersenden. Auf die Rückseite des zum Krankenblatt zu nehmenden Formblattes 6b sind bei Verlegung kurz die Entscheidung hinsichtlich der Verleihung des E. K. 2. Kl. an Schwerverwundete und der Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad sowie besondere Entscheidungen auch hinsichtlich des V. A. zu vermerken. Bisher entstandener, nicht abgeschlossener Schriftwechsel ist bei Verlegung von Lazarett zu Lazarett und bei Entlassung zur Truppe dem aufnehmenden Lazarett bzw. Truppe zuzuleiten.

Zu Ziffer 13: Die Aushändigung des V. A. an den Beliehenen hat in würdiger Form durch einen Vorgesetzten zu erfolgen. Eine unmittelbare Übersendung der Auszeichnung vom Feldtruppenteil an die Beliehenen persönlich ist nicht angängig.

Soldaten brauchen das Besitzzeugnis nicht bei sich zu tragen, es genügt der Nachweis im Soldbuch oder im entsprechenden Ausweis.

Zu Ziffer 17: Beschaffung der verkleinerten Form des Abzeichens als Nadel ist nur im öffentlichen Handel möglich.

Zu Ziffer 18: Der Bedarf an V. A. ist auf dem Dienstwege zu melden. Die Heeresgruppen und selbständigen Armeen, die Befehlshaber in den besetzten Gebieten und Chef H Rüst und BdE fordern ihren Bedarf bei O. K. H./PA/P 5/2. Staffel, Berlin W 35, Tirpitzufer 72—76, an und legen nach dem Stande vom 15. j. M. an O. K. H./PA/P 5/1. Staffel eine Abrechnung nach Muster (Anlage S. 212) vor.

O. K. H., 24. 1. 44
29a 16
300/43 P 5 (b).

47. Rechtsstellung der Feldpostbeamten.

Zur Klärung und teilweisen Änderung der Rechtsstellung der Feldpostbeamten nach der Feldpostvorschrift (H. Dv. g 84, M. Dv. Nr. 892, L. Dv. g 84) wird bestimmt:

Die Feldpostbeamten im Offizierrang haben die Rechtsstellung der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten nach der Verordnung vom 4. 11. 1941 (RGBl. I S. 694, H. V. Bl. 1941 Teil A Nr. 38, M. V. Bl. 1941 Nr. 805, L. V. Bl. 1941 Nr. 1875). Sie bilden eine Sondergruppe der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten, auf die die für Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit nichts Abweichendes hiervon ausdrücklich bestimmt ist. Die Feldpostbeamten im Offizierrang führen die in der gesondert bekanntzugebenden Neufassung der Anlage 17 zur Feldpostvorschrift bestimmten Dienstbezeichnungen, die von der Amtsbezeichnung im Postbeamtenverhältnis unabhängig sind, und tragen die darin näher bezeichnete Uniform. Entgegenstehende Bestimmungen der Feldpostvorschrift, deren Neufassung vorbehalten bleibt, treten außer Kraft.

Die bisherigen Feldpostbeamten im Unteroffizierrang sind in das Soldatenverhältnis zu überführen.

Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieses Erlasses sowie die Neufassung der Feldpostvorschrift werden vom Oberkommando des Heeres im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 7. Juli 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 7. 7. 43
$\frac{25\ e\ 20}{2579/43}$ A W A/W V (I b).

Bekanntgegeben.
O. K. W./O. K. H., 22. 1. 44
— 193/44 g — In 8 (III).

Durchführungsbestimmungen zum Erlaß O. K. W./AWA/W V (I b) Nr. $\frac{25\ e\ 20}{2579/43}$ vom 7. 7. 1943 über die wehrrechtliche Stellung der Feldpostbeamten.

1. Beamte im Offizierrang.

Die Feldpostbeamten im Offizierrang, die Weltkriegsteilnehmer waren oder sich am Tage der Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmungen mindestens 1 Jahr beim Feldheer befunden haben, werden mit dem ihren bisherigen Dienstgradabzeichen entsprechenden militärischen Rang zu den Ergänzungs-Wehrmachtbeamten (Heer) übergeführt. Feldpostsekretäre und Feldpostobersekretäre werden als Wehrmachtbeamte im Leutnantsrang übernommen, wenn sie sich am Tage der Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmungen bei einer Feldpostdienststelle des Feldheeres befinden; das gleiche gilt für die am genannten Stichtag vermißten oder wegen Krankheit oder Verwundung von einer Feldpostdienststelle des Feldheeres zur Feldpostersatzabteilung versetzten Feldpostsekretäre und Feldpostobersekretäre. Alle übrigen Feldpostbeamten und die neu in den Feldpostdienst zu übernehmenden Beamten erhalten, unabhängig von ihrer Dienststellung bei der Deutschen Reichspost, den untersten militärischen Rang ihrer Laufbahngruppen mit entsprechenden Dienstgradabzeichen und Dienstbezeichnungen. Der Tag der Einberufung oder Überführung in den Feldpostdienst gilt als Tag der Übernahme in das Verhältnis als Ergänzungs-Wehrmachtbeamter.

Neu in den Feldpostdienst tretende Oberpostsekretäre und Postsekretäre werden in das Soldatenverhältnis gemäß Ziff. 2 übernommen.

Spätere Angleichung an die allgemeinen Dienstgradbezeichnungen der Wehrmachtbeamten und Neubearbeitung der Anlage 17 der Feldpostvorschrift ist vorgesehen. Laufbahnrichtlinien in Angleichung an die übrigen Ergänzungs-Wehrmachtbeamtengruppen ergehen besonders.

Die Personalbearbeitung erfolgt durch den Generalquartiermeister/Heeresfeldpostmeister nach den allgemein geltenden Richtlinien.

2. Unteroffiziere und Mannschaften.

a) Die dienstgradmäßige Einstufung der am Tag der Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmungen im Feldpostdienst befindlichen Beamten im Unteroffizierrang (einschließlich der wegen Krankheit oder Verwundung von einer Feldpostdienststelle des Feldheeres zur Feldpostersatzabteilung versetzten) erfolgt nach der Gesamtdienstzeit (H. Dv. 29a, Ziff. 27) und den zur Verfügung stehenden Planstellen. Die Einstufung der vermißten Beamten im Unteroffizierrang erfolgt nur nach der Gesamtdienstzeit in der Wehrmacht ohne Rücksicht auf vorhandene Planstellen. Auf die Gesamtdienstzeit ist die bei der Feldpost abgeleistete Dienstzeit anzurechnen. Als Bewährung bei einer Einheit des Feldheeres gilt auch die Zugehörigkeit zu einer Feldposteinheit des Feldheeres. Über die Zugehörigkeit der Feldpostdienststellen zum Feldheer oder Ersatzheer entscheiden Gen St d H/Gen Qu.

Die Einstufung vollzieht die vorgesetzte militärische Dienststelle auf Vorschlag der Feldpostdienststelle.

Bei der Einstufung ist neben der fachlichen Eignung der Persönlichkeitswert sowie die innere und äußere Haltung als Soldat zu berücksichtigen.

Eine Kürzung des bisher zustehenden Wehrsolds tritt nicht ein. Soweit bisher höherer Wehrsold gewährt wurde, ist er überplanmäßig weiterzuzahlen.

Soweit die zu Übernehmenden als Soldaten gedient und einen höheren militärischen Rang erreicht haben, als ihnen nach der Gegenüberstellung unter c) zustehen würde, sind sie mit ihrem militärischen Rang zu übernehmen. Diese Soldaten sind, wenn sie auf Grund ihrer Fähigkeit und Leistungen nicht eine ihrem militärischen Dienstgrad entsprechende Verwendung finden können, oder soweit Planstellen nicht frei sind, aus dem Feldpostdienst zu entlassen und zu einem Truppenteil ihrer Waffengattung zu versetzen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu übernehmenden Feldpostbeamten werden bis zum 30. 4. 44 in ihrem jetzigen Beamtenverhältnis und entsprechend ihrem derzeitigen Rang weiterbeschäftigt. Am 1. 5. 44 sind sie gemäß vorstehenden Richtlinien in das Soldatenverhältnis zu überführen.

Mit dem Tage der Überführung in das Soldatenverhältnis gelten alle Beleihungen mit der Kriegsstelle eines Wehrmachtbeamten a. K. als widerrufen. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses als Beamter hört das Recht auf, die bisherige Dienstbezeichnung — auch mit etwaigen Zusätzen — weiter zu führen und die entsprechende Uniform zu tragen.

b) Für die künftige Beförderung der nach vorstehenden Bestimmungen in das Soldatenverhältnis übernommenen Beamten sowie für die Beförderung der bereits im Feldpostdienst befindlichen oder neu eintretenden Soldaten gelten ebenfalls die Bestimmungen der H. Dv. 29 a.

c) Bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen (fachliche und militärische Eignung, Dienstzeit, freie Planstelle) können eingestuft werden:

Feldpostkraftwagenführer als Postfacharbeiter	als Mannschaften (Dienstgradbezeichnung des untersten Ranges: Soldat)
Feldpostboten	als Unteroffiziere
Feldpostkraftwagenführer als planmäßige Beamte Feldpostbetriebswarte Feldpostbetriebsassistenten Feldpostschaffner	als Feldwebel
Feldpostassistenten Feldpostwerkführer im Kraftfahrdienst	als Oberfeldwebel

d) Dienstkleidung: Waffenfarbe zitronengelb; auf Schulterstücken »FP« aus weißem Leichtmetall.

3. Disziplinarbefugnisse.

Bestimmungen über die militärischen Disziplinarbefugnisse ergehen besonders.

4. Fürsorge und Versorgung bei Körperschäden.

Auf Feldpostbeamte im Offizierrang finden bei Körperschäden die für Ergänzungs-Wehrmachtbeamte geltenden Vorschriften des WFVG mit den dazu ergangenen Änderungen vom 26. 8. 1939 ab Anwendung.

Diese Vorschriften gelten vom gleichen Zeitpunkt ab auch für Feldpostbeamte im Unteroffizierrang, soweit ihnen vor der Überführung in das Soldatenverhältnis Fürsorge und Versorgung bereits bewilligt wurde. Nach der Überführung in das Soldatenverhältnis kommen für diese Feldpostbeamten nur noch die für Soldaten geltenden Vorschriften zur Anwendung, und zwar auch dann, wenn der Körperschaden vor der Überführung in das Soldatenverhältnis erlitten wurde.

O. K. W./O. K. H., 22. 1. 44
— 193/44 g — In 8 (III).

---

48. Ergänzung des Einberufungsbefehls A.

Der Streifendienst der Wehrmacht hat wiederholt festgestellt, daß der als Fahrtausweis gültige Abschnitt des Einberufungsbefehls A in vielen Fällen zur Benutzung der 2. Wagenklasse verwendet wird mit der Begründung, daß eine Wagenklasse darauf nicht vermerkt sei.

Der Einberufungsbefehl A wird daher im Vermerk »Gilt als Fahrtausweis auf der Eisenbahn« durch die Worte »für die ... Klasse« ergänzt.

Bei Ausfertigung der Einberufungsbefehle ist in Zukunft die für den einberufenen Wehrpflichtigen zuständige Wagenklasse in deutlich lesbarer arabischer Zahl einzutragen.

Bei Offizieren und Beamten im Offizierrang ist außerdem gemäß H. M. 1941 Nr. 145 auf der Anschrift des Einberufungsbefehls A der Dienstgrad des Einberufenen anzugeben.

O. K. W., 19. 1. 44
— 2448/44 — Wehrersatzamt/Abt E (IV).

---

49. Lichtbild im Soldbuch.

— H. M. 1943 Nr. 868. —

Die durch die Lichtbilderbeschaffung im freien Handel (Berufsfotografen) entstehenden Kosten sind entsprechend der Zweckbestimmung des Kap. VIII A 2 Titel 11 S. 5 Spalte 4 II, V für die Kommandobehörden, Truppen usw. des Feldheeres für zwangsläufige Ausgaben beim Kap. VIII E 230 As 4 zu buchen und für die gleichen Dienststellen des Ersatzheeres aus den für das Rechnungsjahr 1943 gem. Erlaß O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) Akt. Z.: 58 a 23 Heereshaushalt (V5) Nr. 510/43 v. 1. 3. 43 Anlage 1 zugewiesenen begrenzten Monatsbeträgen zu bestreiten. Für die Soldaten und Beamten des O. K. H. sind die Kosten aus den beim Kap. VIII A 1 Titel 11 und für die Beamten, Beamtenanwärter und Standortpfarrer, die aus Kap. VIII A 4 Titel 1 bis 5 32 Besoldung erhalten, aus den beim Kap. VIII A 4 Titel 11 zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken.

Soweit Lichtbilder durch Berufsfotografen nicht hergestellt werden können, ist für die zentrale Beschaffung des Materials das Heereswaffenamt WuG 1/V zuständig.

O. K. W., 26. 1. 44
— 484/44 — AWA/W Allg (II c).

---

50. Briefverkehr von Wehrmachtangehörigen mit dem Auslande.

— A Ausl/Abw — Abt Abw III Nr. 439. 3. 41 g (W) vom 27. 3. 41 (Jahresverfügung 1941/42, Ziffer 36 und H. M 1941, Nr. 376). —

Ziffer 3 und 4 der Bezugsverfügung werden wie folgt geändert.

1. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

»Wehrmachtangehörige haben ihren Briefverkehr mit Zivilpersonen im nichtfeindlichen Ausland und in den besetzten Gebieten auf das äußerste einzuschränken. Die Absicht, einen derartigen Briefverkehr aufzunehmen, hat der Wehrmachtangehörige dem Disziplinarvorgesetzten zu melden, der ihn auf die Bestimmungen über Geheimhaltung hinzuweisen hat.

Der Disziplinarvorgesetzte hat das Recht, sich die von Soldaten geschriebenen Feldpostbriefe ins Ausland zwecks Kontrolle vorlegen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Etwaige Kontrollvermerke dürfen als Bezeichnung der Dienststelle nur die Feldpostnummer enthalten.«

2. Ziffer 4 erhält folgenden neuen Absatz d):

»Der Vorlegung der durch die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr eingeführten Kontrollkarte für den Auslandspostverkehr bedarf es bei Wehrmachtangehörigen nur, wenn die Auflieferung der Sendung nicht bei der Einheit, sondern bei der Deutschen Reichspost erfolgt.«

O. K. W., 29. 12. 43

— 439/3. 41 g (W) — A Ausl/Abw — Abt Abw III. —

---

51. Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen.

1. Für die in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen sowie die italienischen militärischen Dienststellen wird der Feldpostverkehr unter denselben Bedingungen wie für deutsche Wehrmachtangehörige und deutsche Wehrmachtdienststellen zugelassen. Es finden die Vorschriften des Merkblatts 49/1 über die Postversorgung der Wehrmacht im Kriege (Feldpost-Merkblatt) entsprechende Anwendung. Päckchen an italienische Wehrmachtangehörige und Hilfswillige sind in gleicher Weise wie Päckchen an deutsche Wehrmachtangehörige mit Zulassungsmarken für Päckchen zu versehen.

2. Die Einrichtung eines Geldüberweisungsverkehrs wird mit besonderer Verfügung geregelt. Ein Feldpostanweisungsverkehr findet nicht statt.

3. Der Feldpostverkehr der italienischen Wehrmachtangehörigen und Hilfswilligen nach dem nichtfeindlichen Ausland regelt sich wie der Briefverkehr von deutschen Wehrmachtangehörigen mit dem Ausland nach dem Erlaß vom 27. 3. 41, H. M. 1941 S. 200 Nr. 376.

4. Sämtliche selbständigen Einheiten der italienischen Wehrmacht erhalten deutsche Feldpostnummern. Die in deutschen Einheiten befindlichen italienischen Wehrmachtangehörigen und Hilfswilligen benutzen die Feldpostnummer der Einheit, der sie angehören. Soweit italienischen Einheiten bereits Feldpostnummern zugeteilt wurden, erhalten sie neue Feldpostnummern. Der Antrag auf Zuweisung oder Austausch von Feldpostnummern ist an O. K. H./Gen St d H/Gen Qu/Qu 2 zu richten.

5. Die für die italienischen Wehrmachtangehörigen und Hilfswilligen in Italien anfallende Post ist von der italienischen Landespost auf eine Zentralsammelstelle in Verona zu leiten und von dieser der Feldpostprüfstelle in Verona zuzuführen. Nach abwehrmäßiger Prüfung übergibt die Feldpostprüfstelle die Post der Armeebriefstelle 529 zur Bearbeitung und Weiterleitung.

6. In Gebieten außerhalb Italiens anfallende Feldpost für italienische Einheiten ist von den Postsammelstellen, Feldpostpäckchenstellen und Armeebriefstellen ausschließlich unmittelbar der Feldpostprüfstelle Verona zuzuführen. Die beteiligten Dienststellen erhalten besondere Anweisung, um welche Feldpostnummern es sich handelt.

7. Von den italienischen Wehrmachtangehörigen ausgehende Feldpost ist bei den Divisionen mit eigenem Feldpostamt von diesem, bei italienischen Einheiten innerhalb der deutschen Wehrmacht durch das für ihre Versorgung zuständige deutsche Feldpostamt oder Abholamt der Deutschen Reichspost oder der Deutschen Dienstposten unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle München zuzuführen. Soweit die italienischen Verbände und Einheiten in Italien selbst eingesetzt sind, sind diese Sendungen der Feldpostprüfstelle ihrer Armee zuzuführen. Nach abwehrmäßiger Prüfung ist diese Feldpost dem nächsten Postamt der italienischen Landespost zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Bestimmungsorte zu übergeben.

8. Die italienischen Feldpostämter unterstehen hinsichtlich der fachlichen Aufsicht und der Regelung des Feldpostdienstes dem Heeresfeldpostmeister und dem zuständigen Armeefeldpostmeister.

9. Die Bestimmungen über den Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen vom 19. 10. 43, H. M. 1943 S. 487 Nr. 801, werden hiermit aufgehoben.

O. K. W., 28. 1. 44

— 60/44 g — In 8 (III).

---

52. Regelung von Wehrmachtschäden.

Erlaß O. K. W. vom 23. 2. 43

$\frac{60\,g\,I}{9705/42}$ AWA/WV (XIV).

Der o. a. Erlaß findet auch auf das Gebiet Albaniens Anwendung mit der Maßgabe, daß eine gemischte Kommission nicht besteht. Ziffer 16 des o. a. Vorgangserlasses ist dahin zu ergänzen, daß nach »Dänemark (—)« eingefügt wird: »und Albanien (Wehrmachtintendant beim Bevollmächtigten General in Albanien).«

O. K. W., 23. 12. 43

$\frac{60\,g\ Beih.\ 23}{041/43}$ Ag WV 1 (Va).

Bekanntgegeben. Der vorgenannte Erlaß O. K. W. vom 23. 2. 43 ist in den H. M. 1943 S. 208 Nr. 299 abgedruckt.

O. K. H (Ch H Rüst u. BdE), 24. 1. 44

— B 60 g BA I — V 9 (III/IV).

---

53. Zurückziehung der RKK.-Scheine in Frankreich.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden ist der Militärbefehlshaber in Frankreich angewiesen worden, den in Frankreich umlaufenden RKK.-Schein mit Wirkung vom 1. 12. 1943 als gesetzliches Zahlungsmittel bis auf weiteres außer Kurs zu setzen. Die Einlosungsfrist für die in Händen der französischen Zivilbevölkerung befindlichen RKK.-Scheine ist am 15. 12. 1943 bereits abgelaufen.

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

Truppenteilen und Dienststellen sowie einzelnen Angehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht und der der Wehrmacht im Einsatz unterstehenden Verbände der Waffen-SS, Polizei, des RAD., der OT., der NSKK.-Transportgruppe Todt, des NSFK., des LSW., der TN. und des DRK. ist die Ausgabe von RKK.-Scheinen in Frankreich künftig verboten. Zahlungen im Lande sind ausschließlich mit französischen Zahlungsmitteln zu leisten.

Unberührt bleiben jedoch die Bestimmungen der Zahlungsregelung für die Wehrmacht in den besetzten Westgebieten, nach denen einzelreisende Wehrmachtangehörige und die ihnen gleichgestellten Personen bei Reisen nach Frankreich im Rahmen der ihnen zustehenden Gebührnisse mit RKK.-Scheinen auszustatten sind, unbeschadet der Möglichkeit zur Mitgabe französischer Zahlungsmittel in Höhe der für 3 Tage zustehenden Reisegebührnisse. Die nach Frankreich reisenden Wehrmachtangehörigen und Angehörigen der der Wehrmacht im Einsatz unterstehenden Verbände sind darüber zu belehren, daß die mitgeführten RKK.-Scheine in Frankreich nicht ausgegeben werden dürfen, sondern bei den Grenz- und Zugwechselstellen spätestens jedoch nach der Ankunft bei den Truppenteilen oder Dienststellen in französische Zahlungsmittel umzutauschen sind.

O. K. W., 23. 12. 43

$\frac{59\ B\ 1\ h}{002083/43\ g}$ Ag WV 3 (III b).

Bekanntgegeben. Auf H. V. Bl. 1940 (B) Nr. 562 wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 1. 44

$\frac{B\ 59\ a\ 26}{55/44\ g}$ V 9 (II D 1).

---

54. 4. Reichskleiderkarte für Helferinnen der Wehrmacht; hier: Abtrennung von Reichskleiderkartenpunkten.

— a) H. M. 1943 S. 210 Nr. 300
b) H. M. 1943 S. 275 Nr. 419 —

Wenn zur Abtrennung von Kleiderkartenpunkten gültige Bezugsabschnitte nicht mehr in genügender Zahl vorhanden sind, um die vorgeschriebene Kürzung durchzuführen, dürfen, wie bereits im Vorgangserlaß zu b) angeordnet wurde, Punkte mit dem Aufdruck »Gültig nach Aufruf« in keinem Falle abgeschnitten werden. Die noch fehlende Punktzahl ist indessen von den Wehrmachtdienststellen dem für die Helferinnen zuständigen Heimatwirtschaftsamt zur Aufnahme eines Vermerkes auf der Personalkarte mitzuteilen, damit die bestehende Punktschuld später von den aufgerufenen, zur Zeit noch nicht gültigen Punkten oder von der etwa herauszugebenden 5. Reichskleiderkarte gedeckt werden kann. Soweit sich zu dieser Zeit die Helferinnen noch im Wehrmachtdienst befinden, ist die Abdeckung der Punktschuld von den Wehrmachtdienststellen vorzunehmen und das zuständige Heimatwirtschaftsamt entsprechend zu benachrichtigen.

Auf der 4. Reichskleiderkarte ist die Punktschuld von den Wehrmachtdienststellen zu vermerken; die Namen dieser Helferinnen sind listenmäßig zu erfassen.

Diese Bestimmung gilt auch für die DRK-Helferinnen im Betreuungsdient der Wehrmacht (Erlaß O. K. W. vom 23. 7. 43 $\frac{2\ f\ 32\ Beih.\ 1}{10602/43}$ WV (III c)) — H. M. 1943 S. 418 Nr. 678 —.

O. K. W., 10. 11. 43

$\frac{2\ f\ 32\ Beih.\ 1}{4429/43}$ Ag WV 2 (I b).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 44
— 31 a/c — Bkl (I).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

55. Vorlage von Ritterkreuzvorschlägen.

Äußerungen der Front lassen erkennen, daß immer wieder Ritterkreuzanträge an die vorschlagenden Dienststellen, zum Teil sogar mehrmals, zurückgegeben werden. Dies widerspricht den vom O. K. H. gegebenen Bestimmungen (Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«, S. 52 IV/1).

Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß jeder — auch vom kleinsten Verband (Kompanie oder Bataillon) — aufgestellte Vorschlag in der Originalfassung dem O. K. H./PA vorzulegen ist. Die Zwischenvorgesetzten haben zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

O. K. H., 26. 1. 44
P 5 (a) 1. Staffel.

---

56. Dienstweg bei Anerkennung von Flugzeugabschüssen. Verleihung der Heeresflak-Abzeichen durch Gen H Flak.

1. Die Bearbeitung der Anerkennung von Flugzeugabschüssen ist wie folgt zu vereinfachen:

Die Divisionen reichen die Anträge gemäß Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«, Seite 162, Ziffer 2 und Seite 174, Ziffer 1 unmittelbar an die Armee ein.

Die Armee prüft die Anträge, klärt etwaige Ansprüche oder Mitbeteiligung der Luftwaffe oder anderer Einheiten und reicht die Vorschläge mit der entscheidenden Stellungnahme an O. K. H. unmittelbar ein; Anträge auf Anerkennung von Flugzeugabschüssen und Anträge auf Verleihung des Heeresflak-Abzeichens an Heeres-Flak, Fla. M. G. usw. sind an den General der Heeres-Flak-Truppen zu richten.

Anträge auf Ausstellung der besonderen Anerkennungsurkunde des Führers für Flugzeugabschüsse mit Infanteriewaffen sind dem O.K.H./PA/P 5 vorzulegen.

2. Gen H Flak hat bei der Anerkennung von Flugzeugabschüssen usw. die bisherigen Aufgaben des Gen d Inf und Gen d Art beim Chef Gen St d H übernommen.

3. Der Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«, Seite 157 bis 182, ist zu berichtigen.

O. K. H., 17. 1. 44
— 296/44 — P 5 (g).

---

57. Karteimittel von aktiven Offizieren des Kriegskarten- und Vermessungswesens.

— Nachgang zu H. M. 1943 Nr. 740. —

Auf S. 4 des Wehrpasses ist unter Nachträge für alle aktiven Offiziere, die im Kriegskarten- und Vermessungswesen tätig sind (= ehemalige aktive Offiziere (Ing) (Vm)), also aktive Offiziere bei den Verm. u. Kart. Tr., Kriegskarten- u. Vermessungsämtern, Ia/Mess bei den Kommandobehörden), von ihrer jetzigen Dienststelle als zuständige Dienststelle für Aufbewahrung der Friedenspersonalpapiere einzutragen: III. A. L. R. (mot) 4, Groß-Born.

O. K. H., 14. 1. 44
Ag P 1/4. Abt. (b II).

---

58. Änderung der Dienstanweisungen der Heeresgruppennachrichtenführer und der Armeenachrichtenführer.

— H. M. 43 Nr. 451 und 452. —

Nachstehende Änderungen sind handschriftlich einzutragen:

1. Dienstanweisung für den Heeresgruppennachrichtenführer.

In Ziff. 3a füge als zweiten Absatz ein:
»Einsatz der Nachrichtenaufklärung im Heeresgruppenbereich.«

In Ziff. 3e streiche das Wort »Aufklärung«.

2. Dienstanweisung für den Armeenachrichtenführer.

In Ziff. 3a füge als zweiten Absatz ein:
»Auftragserteilung hinsichtlich der Nachrichtenaufklärung im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Nachrichtenaufklärung der Heeresgruppe.«

In Ziff. 3e) streiche das Wort »Aufklärung«.

O. K. H., 12. 1. 44
— 23749/43 g — Gen St d H/Org Abt (II).

---

59. Abgabe von KTB und Akten.

Die Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte für die Zeit bis zum 31. 12. 1943 sind abzuschließen und mit allen Anlagen bis 31. 3. 1944 an den Chef der Heeresarchive abzugeben.

Unterlagen, die beabsichtigte Operationen betreffen, sind mit Sperrvermerk zu versehen, alle übrigen sind dem Chef der Heeresarchive zur Bearbeitung freizugeben.

O. K. H., 31. 12. 43
— 13968/43 g — Gen St d H/Op Abt (III).

---

60. Schaffung neuer G-Stellen bei den Heeresstreifen, Bahnhofs-, Zug- und Grenzwachen des Ersatzheeres.

Die M-Stellen der Heeresstreifen, Bahnhofs-, Zug- und Grenzwachen der Überwachungsorgane innerhalb des Heimatkriegsgebietes können bis zu 75% mit kriegsversehrten Unteroffizieren besetzt werden. Die Mannschaftsstellen der Gruppenführer bleiben hiervon unberührt. Beförderungen von Mannschaften zu Unteroffizieren sind auf diesen Stellen ausgeschlossen.

Diese Verfügung findet Anwendung bei folgenden Kriegsstärkenachweisungen:

5065 Kdr. d. Str. D. in den Wehrkreisen (Streifen, Bahnhofs-, Zug- und Grenzwachen),
5065a Kdr. d. Str. D. im Gen. Gouv. (Streifen und Bahnhofswachen),
4047 Kdr. d. Str. D. im Wehrmacht-Standort Groß-Berlin (Streifen und Bahnhofswachen),
4048 Kdr. d. Str. D. im Wehrmacht-Standort Groß-Wien (Streifen und Bahnhofswachen),
4049 Kdr. d. Str. D. im Wehrmacht-Standort Groß-Hamburg (Streifen und Bahnhofswachen),
4050 Kdr. d. Str. D. im Wehrmacht-Standort Breslau (Streifen und Bahnhofswachen).

Der Austausch der Mannschaften gegen Unteroffiziere erfolgt Zug um Zug durch die Stellv. Gen. Kdos. in Verbindung mit General z. b. V. IV über O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA/Ag E/Tr.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 1. 44
— 46 875/43 g — AHA/Stab/III.

---

61. Zuständige Ers. Truppenteile der landeseigenen Verbände aus dem Osten.

1. Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Befehle sind ab 1. 2. 44 folgende Ersatzeinheiten zuständiger Ers. Truppenteil sowohl für das deutsche Personal wie für die Freiwilligen:

a) Kos. Ers. Rgt. für 1. Kos. Div. und alle übrigen Kos. Einheiten.
b) Turk.-Ers. Rgt. 162 für 162. (Turk.) Inf. Div.
c) Ost-Ers. Rgt. für alle »Ost«-Einheiten.
d) Kaukas. Ers. Rgt. für Aserb., Armen., Georg. und Nordkauk.-Einheiten.
e) Turk.-Tatar. Ers. Rgt. für Turk.- und Wolgatatar.-Einheiten.
f) Kol. Führungs- und Turkv. und Kauk. Arbeits- und Ers. Stab für Turk Nachschub und Turk.-Bau-Einheiten und Turk.-Arbeits-Komp.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt kommen die für das deutsche Stammpersonal der Einh. gem. 1. a) bis f) und aller übrigen landeseigenen Einheiten aus den Ostgebieten befohlenen Ersatztruppenteile in Fortfall.

3. Alle z. Z. bei Ers.-Truppenteilen oder in San.-Einrichtungen befindlichen verwundeten, kranken Soldaten, die bisher als deutsches Stammpersonal in landeseigenen Verbänden aus dem Osten verwendet worden sind, sind mit sofortiger Wirkung zu den neuen Ersatztruppenteilen zu versetzen oder nach Herstellung der Dienstfähigkeit aus den San.-Einrichtungen in Marsch zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 44
— 3279/44 g — AHA/Ia IV (Gr. III).

62. Versetzung zum Feldheer.

Ab sofort ist jedem Soldaten, der als Einzelreisender oder im Personaltransport ohne einheitliches Marschziel zu einem Truppenteil (nicht Marsch-Batl., -Komp., Genesenen-Marsch-Komp.) zum Feldheer abgestellt wird, ein Zettel in das Soldbuch einzulegen mit der offenen Bezeichnung der Dienststelle, zu der der betreffende Soldat versetzt wird.

Der Zettel ist nach Eintreffen bei der Feldeinheit sofort zu vernichten. Verfügung H. M. 1942 Nr. 52 behält auch weiterhin Gültigkeit.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 44
23b 12/14a
317/44 g Tr Abt (II a).

63. Dienstliches Studium im Sommerhalbjahr 1944.

I.

Für das Sommerhalbjahr 1944 gelten die Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 751, Abschn. A und B mit folgenden Ergänzungen und Abänderungen:

a) An Stelle der in den H. M. 1943 Nr. 751 Abschn. B festgesetzten Stichtage 1. 11. 43 gilt: = 1. 4. 1944.
b) Versetzungen von Studenten der Vet. Medizin zur Heeresveterinärakademie Hannover haben jedoch erst zum 1. 6. 1944 zu erfolgen.

II.

Das Sommersemester beginnt am 17. 4. 1944. Im übrigen gelten die Schlußbestimmungen H. M. 1943 Nr. 751, Abschn. C, sinngemäß.

O. K. H., 1. 2. 44
Gen St d H/Org Abt (I) — 25791/44 —
Tr Abt (I d) — 31 d 15 —.

64. Studien- und Prüfungsurlaub.

1. Beurlaubung von Soldaten zu Studienzwecken und zur Ablegung von Prüfungen findet nicht statt (H. M. 1943 Nr. 266).

2. Für die Beurlaubung von Soldaten der Versehrtenstufe II bis IV zu Studien- usw. Zwecken verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 267.

3. Die den stellv. Generalkommandos zugegangenen besonderen Bestimmungen betr. »Studienurlaub Rüstung« und »Studienurlaub Forschung« bleiben hierdurch unberührt.

O. K. H., 1. 2. 44
Gen St d H/Org Abt (I) — 25819/44 —
Tr Abt (I d) — 31 d 14 —.

65. Iststärkemeldung des aktiven Uffz.-Korps des Heeres.

— H. V. Bl. 1941 — B — Nr. 128 —
(Verpflichtung zu 12jähriger Dienstzeit).
— H. V. Bl. 1943 — C — Nr. 94 —
(Verpflichtung zu 4½jähriger Dienstzeit).

Es melden nach anl. Mustern getrennt nach 4½- und 12jähriger Dienstverpflichtung zum 15. 4. 1944 nach dem Stande vom 1. 3. 1944:

die Heeresgruppenkommandos für die dem Stab Heeresgr. Kdo. z. Z. unmittelbar unterstellten Einheiten,

die Armeeoberkommandos,
die Wehrmachtbefehlshaber,
der Befehlshaber d. Dt. Truppen in Dänemark,
die Militärbefehlshaber,
die bevollm. Generale,
der Befehlshaber d. Dt. Heeresmission in Rumänien,
der Dt. Ausbildungs-Stab in Bulgarien,
die Gen. Kdos. der Res. Korps,

für alle diejenigen Verbände, Truppenteile und Dienststellen, die ihnen am Stichtag (1. 3. 1944) wirtschaftlich unterstanden haben.

die Wehrkreiskommandos für alle diejenigen Verbände, Truppenteile und Dienststellen (Ersatz- und Feldheer einschl. der O. K. W. und O. K. H. Dienststellen), die ihnen am Stichtag (1. 3. 1944) territorial unterstanden haben.

Termin beim Batl.:	10. 3. 1944
Termin beim Rgt.:	15. 3. 1944
Termin bei Div.:	20. 3. 1944
Termin beim Gen. Kdo.:	25. 3. 1944
Termin beim A. O. K.:	1. 4. 1944

Der Meldung ist die »Einteilung der Truppen des Feldheeres« (H. M. 1942 Nr. 878) zugrunde zu legen. Einzelmeldungen der unterstellten Verbände, Truppenteile und Dienststellen sind nicht vorzulegen, sondern in einer Zusammenstellung zusammenzufassen. Meldungen ab Division unter »geheim«.

Es muß gewährleistet sein, daß Doppelmeldungen ausgeschlossen sind, z. B. in den Fällen, in denen am Stichtag Verlegung in einen anderen Befehlsbereich erfolgte.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 44
— 23/1 — Tr Abt (IV a).

66. Ers. Tr. Teil für Offz. Pz. u. Kfz. Instandsetzungs- und Versorgungsdienste.

— H. M. 1943 Nr. 888. —

In Bezug Ziffer 4 ist zu setzen statt:

a) W. Kdo. IX Kf. P. Ers. Abt. 9 Kassel-Niederzwehren,
W. Kdo. IX Kf. P. Ers. Abt. 9 Kassel-Jägerkaserne;
b) W. Kdo. XVIII Kf. P. Ers. Abt. 18 Graz.
W. Kdo. XVIII Kf. P. Ers. Kp. 18 Graz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 1. 44
— 707/44 — AHA/I a VII.

67. Kennzeichnung der Panzerfunkwarte.

1. Zur Kennzeichnung der Panzerfunkwarte der Panzer-Regimenter, Panzergrenadier-Regimenter, Panzer-Aufklärungsabteilungen und Panzer-Jägerabteilungen wird ein auf bläulichdunkelgrünem Abzeichentuch maschinengestickter goldfarbener Blitz mit goldfarbener Umrandung als Dienststellungsabzeichen nach besonderer Probe eingeführt.

2. Sitz des Abzeichens: Rechter Unterärmel der Feldbluse und des Mantels gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 (Deckblatt 123).

3. Probe des Abzeichens wird den stellv. Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

4. Ausstattung der Truppen mit den Abzeichen kann bei dem Mangel an Arbeitskräften und geeigneten Rohstoffen erst allmählich nach Maßgabe der Fertigstellung erfolgen.

Anforderung auf dem vorgeschriebenen Nachschubwege.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 1. 44
— 64 c 32 — Bkl (III a).

68. Ind. I. R. 950.

Ind. I. R. 950, bisher als Indische Legion bezeichnet, gilt mit sofortiger Wirkung als Teil der von Subhas Chandra Bose geführten Indischen Nationalarmee.

Die Unterstellung des Regiments unter deutschen Oberbefehl, wie bisher, wird hierdurch nicht berührt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 1. 44
— 2329/44 g — AHA/I a IV (Gr. III).

69. Verwendung der dienstunfähigen landeseigenen Hilfskräfte aus den Ostgebieten.

In H. M. 1943 Nr. 882, 1 ist im letzten Absatz unter a hinter »Umschulungslager Teschendorf« zu setzen »Kreis Dramburg/Pomm.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 1. 44
— 27023/43 II. Ang. — AHA/I a IV.

70. Wehrpaß: Eintragung der Gasschutzunteroffizierausbildung (G. U.).

In Erweiterung der Nr. 713, H. M. 1943, ist auch die erfolgreiche Teilnahme an den Wehrkreis- und Armee-Gasschutzlehrgängen im Wehrpaß zu vermerken. Bedingung ist eine Lehrgangsdauer von mindestens 6 Tagen und daß der Teilnehmer mit »geeignet zum G. U.« beurteilt wurde. Die Eintragung hat zur Unterscheidung von der Eintragung über die Teilnahme an einem Lehrgang einer Heeresgasschutzschule als »Kurz-Lehrgang« zu erfolgen.

Beispiel der Eintragung:

a) Bei Teilnahme an einem Lehrgang einer Heeresgasschutzschule
»31. 1. bis 19. 2. 44 Gasschutzunteroffizier-Lehrgang Heeresgasschutzschule 2 Bromberg.«

b) Bei Teilnahme an einem Wehrkreis-Gasschutz-Lehrgang
»10. 1. bis 15. 1. 44 Gasschutz-Kurzlehrgang beim Stellv. Gen. Kdo. X. A. K.«

c) Bei Teilnahme an einem Armee-Gasschutzlehrgang entsprechend b.

Teilnahme an früheren Lehrgängen ist durch die Einheitsführer, soweit sie in den Papieren feststellbar, nachzutragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 44
$\frac{41\,a—c}{526/44}$ In 9 (II a).

71. Bezug von Bekleidungsstücken durch Selbsteinkleider.

— H. M. 1943 S. 342 Nr. 533. —

In Ziffer VI Abs. 1 ist als 2. Satz einzufügen:
»Lederhandschuhe können in dieser Zeit nur beschafft werden:
a) bei Verlust durch Feindeinwirkung bzw. Bombenschaden,
b) von Urlaubern des Ostheeres,
c) bei den Zweigstellen der Heereskleiderkasse im Osten von den dort eingesetzten Selbsteinkleidern.

Zu a und b ist der W U B mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 2. 44
— 64 e 24. 10 — Bkl (I).

72. Heilfürsorge für Angehörige des verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (V. G. A. D.).

— H. M. 1943 Nr. 778 u. H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 518. —

Die Angehörigen des verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (V. G. A. D.) erhalten während der Dauer der Unterstellung unter Kommandostellen des Heeres freie Heilfürsorge wie Wehrmachtangehörige. Freie Heilfürsorge wird auch während des Urlaubs gewährt.

Für alle übrigen Angehörigen des verstärkten Grenzaufsichtsdienstes verbleibt es wegen der ärztlichen Versorgung durch San.-Einrichtungen der Wehrmacht bei der Regelung gemäß H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 518.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 44
$\frac{\text{B 50 f}}{14275/43}$ S In/Org (III b I).

73. Aufbrauch von Dienststempeln.

Bei Umbenennung von Einheiten werden häufig Anträge um Zuweisung neuer Dienststempel gestellt.

Handelt es sich hierbei nur um Namensänderung der betreffenden Einheit, z. B. Divisionsverpflegungsamt 34 in Verwaltungskompanie 34, so sind die bisherigen Stempel aus Gründen der Rohstoffersparnis aufzubrauchen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 1. 44
— 72/88 Ha 23/213 — AHA V/Stan (IV).

74. Übungsminen.

Die Verfügung Chef Ausb./Stab/Ia (2)/In 5 Nr. 7850/43 vom 1. 7. 1943 »Übungsminen« ist abzuändern:

1. In Abschn. III ist der Satz: »Bei geübten Soldaten empfiehlt es sich, die Pulverladung in der Platzpatrone zu belassen«, zu streichen.
2. In der Zeichnung ist:
   a) Die Spitze des Schlagbolzens etwas abzurunden (wie die Schlagbolzenspitze des Gewehrs), da sonst das Zündhütchen durchschlagen, aber nicht gezündet wird,
   b) das Patronenlager im Schnitt (entsprechend dem Grundriß) nicht durch den Minenkasten hindurchgehend zu zeichnen.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 1. 44
— 7850/43 II. Ang. — Stab/Ia (2)/In 5.

75. Kassenverlustentschädigung.

— H. M. 1943 Nr. 827. —

Der Vordruck »Nachweisung über Kassenverlustentschädigung für das ... Vierteljahr des Rechnungsjahres 19..« ist im Format DIN A 5 und in Ausnahmefällen im Format DIN A 4 zu fertigen. Der Vorgangserlaß ist mit Hinweis zu versehen. Vorhandene Vordrucke alter Art sind nach handschriftlicher Änderung der Kopfeinteilung aufzubrauchen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 1. 44
— 59a — V 9 (II A 3).

76. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A

folgt in nächster Ausgabe.

Teil B

Lfd. Nr	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
32	9a	Ob. Kdo. Heer. Gru./O. Qu. Abt. 1. 9. 42 Die mit H. M. 43, Ziff. 723, lfd. Nr. 423 ausgebrachte Gruppe T entfällt. An ihre Stelle tritt: Gruppe T, zugl. Kommandeur der Techn. Truppen: 1 Gruppenleiter, zugl. Kommandeur der Techn. Truppen St. Gr. »R« 1 Adjutant St. Gr. »K« 1 Offizier für Planung (Ing. für Energiewirtschaft) St. Gr. »B/R« 1 Sachbearbeiter für techn. Bauten St. Gr. »K«*) 1 Sachbearbeiter für allg. Maschinenbau St. Gr. »K« 1 Beamter des höh. Baudienstes St. Gr. »B« 1 Beamter des gehob. Baudienstes St. Gr. »K« 1 Ordonnanzoffizier St. Gr. »Z« 1 Mitarbeiter des gehob. techn. Dienstes (PT) St. Gr. »K« 1 Techniker St. Gr. »O« 1 erster Schreiber St. Gr. »O« 1 Schirrmeister (PT) St. Gr. »O« 1 Unterofizier, Zeichner (techn.) St. Gr. »G« 1 Mann, Zeichner (Bauzeichner) St. Gr. »M« 4 Schreiber St. Gr. »M« *) Stelle kann mit Beamten des höh. oder gehob. Baudienstes besetzt werden. a) Bei Einsatz in Gebieten mit Gasversorgung zusätzlich: 1 Sachbearbeiter für Gasversorgung St. Gr. »K« b) Wird dem Ob. Kdo. Heer. Gru. eine Einzelgruppe »Wasserbeschaffung (W. Ing.)« nach K. St. N. 9a zugeteilt, so tritt sie zur Gruppe T. Zur Kfz. Staffel der O. Qu. Abt. der Heer. Gru. treten hinzu: 2 Kraftradfahrer als Melder (2 Kräder mit Seitenwg.) St. Gr. »M« 3 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 2 leichte Personenkraftwagen 1 mittlerer Personenkraftwagen 1 Lastkraftwagen, 2 t, offen
33	11	A. Ob. Kdo. Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 4. 43 Die Stelle des Offz. für Planung (Ing. für Energiewirtschaft) in Gruppe T (H. M. 43, Ziff. 723, Nr. 424) ist nur zuständig, wenn ein techn. Btl. oder techn. Abt. unterstellt ist.
34	11	A. Ob. Kdo. Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 4. 43
	11 (gek)	A. Ob. Kdo. (gek.) v. 1. 4. 43 Zu Gruppe Armeefeldpostmeister wird 1 Stelle Feldpostschaffner, Beamte der DRP St. Gr. »G« gesperrt; sie darf nur auf besonderen Befehl besetzt werden (siehe O. K. H./GenStdH/Org./Gen. Qu. Nr. I/1066/44 g. v. 14. 1. 44).
35	130n	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Füge unter Troß an 1. Stelle ein: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«.
36	583	Stbs. Battr. Art. Abt. (Sf) v. 1. 11. 43 K. St. N. Ändere: »Kfz. Instandsetzungsstaffel« in »leichter Kfz.-Werkstattzug« Es entfällt: 1 Motorenschlosser, zugl. Kw. Fahr. für Lkw., St. Gr. »M« Ändere: »Autoschlosser« in »Autoschlosser (1 zugl. Kw. Fahr. für Lkw.)«. Zusätzlich: 1 Dreher, zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw St. Gr. »M« 1 Maschinensatz (Lichtbogen-Schweißaggregat) als Anhänger (1achs.), fahrbar, mit Zub., nach Anlage K 4710.

Lfd. Nr	Artnummer	Bezeichnung und Bemerkung
37	584b	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (RSO) v. 15.3.43 K. St. N. Ändere: »Instandsetzungsstaffel« in »leichter Kfz.-Werkstattzug«. Zusätzlich: 1 Dreher, zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw., St. Gr. »M« 1 Motorenschlosser für RSO, zugl. Kw. Fahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 Lastkraftwagen 3 t, geschl., gl., mit Maschinen- und Werkstättengerät.
38	588a	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) mit Battr. (10 Gesch.) v. 1. 11. 42 K. St. N. Ändere: »Kfz.-Instandsetzungsstaffel« in »leichter Kfz.-Werkstattzug«. Es entfällt: 1 Werkstattkraftwagen (Kfz. 79) 1 m. Lkw., offen, für Werkstattgerät 1 m. Lkw., offen, für Ersatzteile 1 schw. Maschinensatz A als Anhänger (1achs.), fahrbar. Zusätzlich: 1 Lastkraftwagen 3 t, geschl., gl., mit Maschinen- und Werkstättengerät. 1 Lastkraftwagen 3 t, geschl., gl., mit Werkstättengerät und Handwerksätze 1 Lastkraftwagen 3 t, geschl., gl., mit Werkstättengerät und Einbauten für Vorratsteile 1 Maschinensatz 220/380 V (Drehstrom), 7,5 kVA als Anh. (1achs.) fahrbar, mit Zub., nach Anlage P 2360.
39	598	Feuerleitbattr. v. 1. 11. 43 K. A. N. (Vorausgabe) Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 1 Planunterlage 700 × 700 mm (Anf. Zeich. A 62 110; Anlage A 2873).
40	1106b	Stb. Panz. Jäg. Abt. »Hornisse« v. 30.3.43 Der Offz. für Nachrichtendienst entfällt.
41	1150e	Stbs. Kp. schw. Panz. Abt. »Tiger« v. 1. 11. 43 füge ein: Seite c: Zwischen Zeile 11 und 12 »1 leichtes Maschinengewehr« füge ein: Seite f: Zeile 5, Spalte g »(1)« (In K. A. N. v. 1. 11. 43 bereits berücksichtigt.)
42	1216 (K)	Stb. Nachsch. Btls. (K) v. 1. 11. 43
	1216a (K)	Stb. Nachsch. Btls. B (K) v. 1. 11. 43
	1216 (T)	Stb. Turk-Nachsch. Btls. v. 1. 12. 42 Die Stellengruppe des Sanitätsunteroffiziers wird in »O« umgewandelt.
43	1273	Bäck. Kp. (mot) gek. v. 1. 10. 42
	4089	Bäck. Halbkp. v. 1. 5. 41 Die Stellen für Bäcker werden auf 41, die für Bäckerhilfspersonal auf 19, davon 10 HW festgesetzt.

Lfd Nr	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
44	1274	Groß-Bäck. Kp. (mot) v. 31. 5. 41 Die Zahl der Bäcker werden je Zug auf 51, die für Bäckerhilfspersonal auf 21, davon 12 HW festgesetzt.
45	1277	Bäck. Kp. e (mot) v. 1. 2. 43
	1277n	Bäck. Kp. e (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 43
	1278	Bäck. Kp. e v. 1. 2. 41 Die Stellen für Bäcker werden im 1. Zug auf 14, die für Bäckerhilfspersonal auf 10, davon 5 HW, im 2. Zug entsprechend auf 15 und 9, davon 5 HW festgesetzt.
46	1281	Schlächt. Kp. (mot) gek. v. 1. 10. 42
	1282	Schlächt. Kp. (mot) v. 1. 2. 43
	1282n	Schlächt. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 43
	1282a	Schlächt. Kp. v. 1. 9. 43
	4087	Schlächt. Halbkp. v. 1. 4. 41 3 Stellen für Schlächter in der 1. Gruppe werden in solche für Schlächterhilfspersonal (nicht HW) umgewandelt. Die zweckmäßige Verteilung auf die anderen Gruppen ist Angelegenheit des Führers.
47	2002	Trsp. Kdtr. v. 1. 4. 42 Die Stelle des Sanitätsoffiziers für Sanitätstransporte (Zeile 6) wird in die eines Offiziers für Sanitätstransporte umgewandelt.
48	2146	Stb. Fz. Btls. v. 1. 12. 43 Die Stelle des Ordonnanzoffiziers wird in Offizier z. b. V. St. Gr. »K« umgewandelt.
49	2153	Fz. Lag. (N) v. 1. 11. 41 Ändere Zahl der M-Stellen für Mechaniker von »10« in» 20« und die der Gerätewarte von »80« in »70«.
50	4013a	Stb. Trsp. Begl. Rgts. v. 1. 5. 42 Die Stelle eines Schreibers St. Gr. »G« (Zeile 10) wird in die eines Rechnungsführers St. Gr. »G« umgewandelt.
51	4033a	Kp. Trsp. Begl. Rgts. v. 1. 5. 42 Von den 36 Stellen für Mannschaften in den Zügen (Gruppen) werden 30 in Unteroffizierstellen St. Gr. »G« umgewandelt. In Anmerkung 2) ist die Zahl der Feldwebelstellen auf 25 zu erhöhen.
52	4039a	Stb. selbst. Stromsich. Btls. v. 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Uffz. für Bekleidung u. Heergerät St. Gr. »G« 1 Mann, Feldkoch, St. Gr. »M« Der Uffz. für Verpflegung wird in Feldkochunteroffizier umbenannt.
53	4039b	Stb. Stromsich. Btls. v. 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Feldkoch, St. Gr. »M« Der Verpflegungsuffz. wird in Feldkochunteroffizier umbenannt.
54	4040c	Stromsich. Kp. v. 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Feldkoch, St. Gr. »M«.
55	5055	Kdo. Ausb. Div. v. 1. 7. 43 Zusätzlich zu e/IVb: 1 Sanitätssoldat, Schreiber St. Gr. »M«

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzung
56	5085	W. Kr. Ausk. St. v. 1. 1. 43 Die Stellengruppe der Hilfsoffiziere (Zeile 3) wird in »Z/K« umgewandelt.
57	6349	Eis. Pi. Werkst. Kp. v. 1. 4. 41 Zusätzlich zu b) Gruppe Werkstatt: 1 Beamter des mittl.techn. Dienstes (EP), Werkstattleiter, St. Gr. »Z«.
58	7801	Kriegsgef. Durchg. Lag. v. 1. 7. 42 Es entfallen: Seite a, Zeile 4: 1 Adjutant (St. Gr. »K«) Seite b, Zeile 19: 1 Küchenbuchführer (St. Gr. »G«) Seite b, Zeile 24: 2 Schreiber (St. Gr. »M«). Es werden gesperrt: Seite b, Zeile 15: 4 Zahlmeister, Beamte des gehob. Verw. Dienstes (St. Gr. »Z«) Stellen sind nur mit besonderer Genehmigung OKH/GenQu zu besetzen.
59	8381	Lehrstb. Techn. Tr. v. 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Lehroffizier für Taktik, St. Gr. »B« Druckfehlerberichtigung: In H. M. 43 Ziff. 863 lfde. Nr. 530 muß die St. Gr. des Offz. der Feldgend. **B** heißen. In H. M. 44 Ziffer 17 lfde. Nr. 13 ist das Datum 1. **11.** 43. In H. M. 44 Ziffer 17 lfde. Nr. 2 ist im Text »Ziff. 474« in »Ziff. **793**« zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdL), 1. 2. 44
— 10397/44 — AHA V.

---

77. Änderung einer Druckvorschrift.

Im Merkbl. 56/5 v. 1941. — »Merkblatt für den Führer des Begleitkommandos der Fz. Dst. auf der Eisenbahn (ausschl. K-Munition) Nachdruck mit Berichtigungen von 1942 — Seite 3, unter A. Stärke, 2. Zeile von oben

streiche: »Feld« und
setze dafür: »Gebiet außerhalb der Heimat«.

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 44
— 74 S T — Fz In (III d).

78. Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes.

An Stb. Heer. Flak. Art. Abt. (mot), Stabsbattr. (mot), Heer. Flak. Art. Abt. (mot), Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch) (mot Z), Heer. Flakbattr. 2 cm (12 Gesch) (mot Z), Stb. Heer. Flak. Art. Ausb. Abt., Meßbattr. Heer. Flak. Art. Ausb. Abt., Heer. Flak. Ausb. Battr. 8,8 cm, Heer. Flak. Ausb. Battr. 2 cm ist über die FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe gelangt:

Luftw. Merkblatt 200 — N. f. D. —
Einsatzerfahrungen der Flakartillerie vom 7. 7. 43

Folge 5/43, 6/43, 7/43.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17.1. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

79. Ausgabe von Luftwaffenvorschriften.

A.

An Kdo. Beh., Kdtr., Stb. Art. Kdr., Heer. Flak- u. Fla-Einh. (Sfl. u. mot), Stellv. Gen. Kdo., Kdo. Div., Stb. Heer. Flak-, Fla-Ers.- u. Ausb. Abt (Btl.) (mot), Heer. Flak-, Fla-Ers.- u. Ausb. Battr. (Kp.) (mot) und Fla. Schule der Inf. gelangen durch FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe:

L. Dv. 400/10 (Entwurf) — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Heft 10 Führung und Kampf der Flakartillerie Teil I, II, IV und V vom 31. 3. 1943 bzw. 15. 4. 1943.

L. Dv. 400/10 Teil III gelangt später zur Ausgabe.

Durch die Ausgabe dieser Vorschrift treten außer Kraft:

L. Dv. 400/14 I und II, Anhang I und II sowie D (Luft) 1942 g.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 44
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

B.

An die Kdo. Beh., Höh. Stb., Tr. Stb. und Schulen des Feldheeres ist über die FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe gelangt:

D (Luft) 1102 m. Anlagenheft
Anleitung für den Unterricht im Luftbildlesen vom Aug. 1943

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 1. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

Anlage 1
zu Nr. 45

Muster

Antrag
auf Verleihung des Kubanschildes

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Dienstgrad	Truppenteil	Erläuterung der Teilnahme unter Angabe von Zeit und Ort	Vermerk über die Verleihung u. Aushändigung

Anlage 2
zu Nr. 45

Muster

Besitzzeugnis
Im Namen
des Führers

wurde dem .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Truppenteil)

der **Kubanschild** verliehen.

.....
(Ort und Datum)

(D. S.)

von Kleist
Generalfeldmarschall

Es standen am 1. März 1944 im Dienstjahr	Iststärke der Unteroffiziere und Mannschaften																														
	Infanterie einschl. Ski-Jäger								Kavallerie u. Aufklärungseinheit		Fla. Einheit	Panzertruppen				Artillerie											Flak-Artillerie	Pioniere und Bautruppen					Nebeltruppe
	Schützen*)		s. M. G.		l. G.		Pz.-Jg.																								
	Inf.	Geb.	Inf.	Geb.	Inf.	Geb.	Inf.	Geb.	Reiter	Radfahrer		Panzer	Pz.-Gren. u. Gren. (mot)	Pz.-Jäger	Pz.-Aufkl.	besp.	mot.	Pz.-Artl.	Sturm-Artl.	Geb.-Artl.	Beob.-Artl.	Eisb. Artl.	H. K.-Artl.	Karten- u. Verm.-Tr.		Pioniere	Geb.-Pioniere	Pz.-Pioniere	Baupionier-Batl.	Pionier-Brücken-Batl.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1.																															
2.																															
3.																															
4.																															
5.																															
6.																															
7.																															
8.																															
9.																															
10.																															
11.																															
12.																															
13.																															
14.																															
15.																															
16.																															
17.																															
18.																															
über 18.																															
Summe																															

*) Einschl. Inf.-Nachr., Inf.-Pioniere usw.

Anlage 1
zu Nr. 65

mit 12jähriger Dienstverpflichtung am 1. März 1944

Nachrichtentruppe	Eisenbahn-Pionier-einheit	Technische Truppe	Eisenbahnbetriebstruppe	Versorgungstruppe	Sicherungstruppe	Transportdienststellen — Betriebseinheiten und Streifendienste — Frontsammelstellen usw.	Wehrersatzdienststellen	Fürsorge- und Versorgungsdienststellen	Sonderlaufbahnen															Gesamt-Iststärke	Bemerkungen
									Schirrmeister					San.-Uffz.	Feuerwerker	Beschlagschmied-Uffz.	Waffen-Uffz.	Funkmeister	Brieftaubenmeister	Festungspion.-Uffz.	Wall-Uffz.	Festungswerk-Uffz.	Musiker		
									Ch	EP	F	K	P												
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57

Anlage 2
zu Nr. 65

Am 1. März 1944 von der $4^1/_2$jährigen Dienstverpflichtung abgeleistete Dienstzeit	Iststärke der Unteroffiziere und Mannschaften mit $4^1/_2$jähriger Dienstverpflichtung am 1. März 1944		Bemerkungen
	Spalte 1—55 wie bei 12jähriger Dienstverpflichtung	Gesamt-Iststärke	
		56	57
unter 1 Jahr			
1 Jahr			
2 Jahren			
3 Jahren			
4 Jahren			
$4^1/_2$Jahren und mehr			
Summe:			

9105 43 A 2